

Straßburg, 7. Dezember 2011

ECRML (2011) 5

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- UND MINDERHEITENSPRACHEN

ANWENDUNG DER CHARTA IN POLEN

Erster Überwachungszyklus

- A. Bericht der Sachverständigenkommission zur Charta**
- B. Empfehlung des Ministerausschusses des Europarats zur Anwendung der Charta durch Polen**

2.2.2 *Deutsch*

Artikel 8 – Bildung

Allgemeine Aspekte

130. Gemäß den Informationen, die die Sachverständigenkommission während des Besuchs vor Ort von Vertretern verschiedener nationaler Minderheiten erhielt, haben viele Eltern den Eindruck, dass Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen beschwerlich und kontraproduktiv für die Bildungsaussichten ihrer Kinder sein würde. Die Sachverständigenkommission ist der Ansicht, dass eine Stärkung des Bewusstseins über die Vorzüge des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen und die Vorteile der Mehrsprachigkeit erforderlich ist.²² Sie empfiehlt den polnischen Behörden, unter Eltern und Schülern aktiv für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen zu werben.²³

131. Während des Besuchs vor Ort wurde die Sachverständigenkommission von Vertretern verschiedener nationaler Minderheiten dahingehend informiert, dass Schulen, in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler, die für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen angemeldet wurden, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 20 % oder, wenn die Anzahl der Schüler gering ist (Grundschulen mit weniger als 84 Schülern und höhere Sekundarschulen mit weniger als 42 Schülern) von 150 % erhalten. Der Zuschuss wird jedes Jahr auf der Grundlage der Anträge der Eltern auf Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen zugewiesen. Da jedoch die Höhe des zugewiesenen Zuschusses von der Anzahl der Schüler abhängt, werden die Schulen darin bestärkt, die Anzahl der Schüler, die den Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache besuchen, zu begrenzen. Außerdem birgt die jährlich erneuerte Zuweisung des Zuschusses die Gefahr, dass der Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache aufgegeben wird. Die Sachverständigenkommission wurde außerdem über Fälle informiert, in denen Zuschüsse, die für den Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache vorgesehen waren, von den örtlichen Behörden missbräuchlich für andere Zwecke verwendet wurden. In Anbetracht der oben genannten Umstände empfiehlt die Sachverständigenkommission den polnischen Behörden, das System der Bereitstellung von Zuschüssen für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen zu verbessern und auf diese Weise die Kontinuität des Unterrichts zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt sie den polnischen Behörden, die Verwendung der Zuschüsse, die für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen vorgesehen sind, durch die polnischen Behörden regelmäßig zu überwachen.

Paragraph 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

132. Gemäß dem ersten regelmäßigen Bericht bilden das Gesetz zum Bildungssystem von 1991 und die Durchführungsverordnung von 2007 die rechtliche Grundlage für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen, einschließlich Kindergärten. Die vorschulische Erziehung in Regional- oder Minderheitensprachen kann auf Antrag der Eltern vom Leiter eines Kindergartens organisiert werden. Eine Mindestgrenze von sieben Kindern kommt zur Anwendung.

133. In der Praxis gibt es jedoch keine Vorschulen, in denen Deutsch als Unterrichtssprache verwendet wird. In Raszowa/Raschau (Woiwodschaft Opole) wurde eine bilinguale (Polnisch/Deutsch) Kindergartengruppe mit Unterstützung aus Deutschland gegründet. Die Sachverständigenkommission unterstreicht jedoch, dass die derzeitige Verpflichtung erfordert, dass vorschulische Erziehung in der Regional- oder Minderheitensprache verfügbar gemacht wird. Dies impliziert das Angebot eines Unterrichts, der im Wesentlichen mit der Regional- oder Minderheitensprache als Unterrichtssprache erfolgt. Die Organisation eines wesentlichen Teils der vorschulischen Erziehung in der Regional- oder Minderheitensprache, wie es bei einer bilingualen Kindergartengruppe der Fall zu sein scheint, ist nicht ausreichend, da dieses Unterrichtsmodell unter die weniger strenge Verpflichtung gemäß Artikel 8.1.a.ii fällt, die Polen nicht ratifiziert hat. Die Sachverständigenkommission hebt außerdem hervor, dass die vorschulische Erziehung in der Regional- oder Minderheitensprache unabhängig von vorausgehenden Anträgen der Familien angeboten werden muss, da eine solche Vorbedingung nur unter der Verpflichtung gemäß Artikel 8.1.a.iii vorgesehen ist, der in Polen ebenfalls nicht gilt.

134 Angesichts der von Polen übernommenen Pflicht²⁴ betrachtet die Sachverständigenkommission diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Sie empfiehlt den polnischen Behörden, vorschulische Erziehung in Deutsch anzubieten.

²² Siehe beispielsweise <http://www.unesco.org/en/languages-and-multilingualism>; <http://cilt.org.uk>

²³ Siehe auch 4. Bericht der Sachverständigenkommission zu Ungarn, ECRML (2010) 2, Paragraph 66

²⁴ Siehe auch 1. Bericht der Sachverständigenkommission zu Spanien, ECRML (2005) 4, Paragraphen 624-625, 874-875

b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

135. Gemäß dem ersten regelmäßigen Bericht existiert, innerhalb des rechtlichen Rahmens, eine rechtliche Grundlage für das Angebot des Grundschulunterrichts in einer Regional- oder Minderheitensprache. Eine Mindestgrenze von sieben Schülern kommt zur Anwendung.

136. In der Praxis gibt es jedoch keinen Grundschulunterricht, in dem Deutsch als Unterrichtssprache verwendet wird. Deutsch wird normalerweise nur als Unterrichtsfach angeboten (drei Stunden pro Woche), wobei eine Unterrichtsmethode für Deutsch als Fremdsprache zur Anwendung kommt. Eine bilinguale (Polnisch/Deutsch) Grundschule wurde in der Woiwodschaft Schlesien mit zusätzlicher Unterstützung aus Deutschland gegründet. Die Sachverständigenkommission unterstreicht, dass die derzeitige Verpflichtung erfordert, dass Grundschulunterricht in der Regional- oder Minderheitensprache angeboten wird. Dies impliziert das Angebot eines Unterrichts, der im Wesentlichen mit der Regional- oder Minderheitensprache als Unterrichtssprache erfolgt. Die ausschließliche Unterrichtung der deutschen Sprache als Unterrichtsfach oder die Organisation eines wesentlichen Teils der Grundschulausbildung in der Regional- oder Minderheitensprache, wie es bei einer bilingualen Grundschule der Fall zu sein scheint, ist nicht ausreichend, da diese Unterrichtsmodelle unter die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8.1.b.iii bzw. b.ii fallen, die Polen nicht ratifiziert hat. Die Sachverständigenkommission hebt außerdem hervor, dass der Grundschulunterricht in der Regional- oder Minderheitensprache unabhängig von vorausgehenden Anträgen der Familien angeboten werden muss, da eine solche Vorbedingung nur unter der Verpflichtung gemäß Artikel 8.1.b.iv vorgesehen ist, der in Polen ebenfalls nicht gilt.

137. Angesichts der von Polen übernommenen Pflicht²⁵ betrachtet die Sachverständigenkommission diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Sie empfiehlt den polnischen Behörden, Grundschulunterricht in Deutsch anzubieten.

c. i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

138. Gemäß dem ersten regelmäßigen Bericht existiert, innerhalb des rechtlichen Rahmens, eine rechtliche Grundlage für das Angebot des Sekundarschulunterrichts in einer Regional- oder Minderheitensprache. Die Einrichtung von Klassen für eine Regional- oder Minderheitensprache hängt von einer Mindestgrenze von 14 Schülern ab.

139. In der Praxis gibt es jedoch keinen Sekundarschulunterricht, in dem Deutsch als Unterrichtssprache verwendet wird. Deutsch wird normalerweise nur als Unterrichtsfach angeboten (drei Stunden pro Woche), wobei eine Unterrichtsmethode für Deutsch als Fremdsprache zur Anwendung kommt. Eine Schule der unteren Sekundarstufe wurde in Solamia (Woiwodschaft Opole) mit zusätzlicher Unterstützung aus Deutschland gegründet. Die Sachverständigenkommission unterstreicht jedoch, dass die derzeitige Verpflichtung erfordert, dass Sekundarschulunterricht in der Regional- oder Minderheitensprache angeboten wird. Dies impliziert das Angebot eines Unterrichts, der im Wesentlichen mit der Regional- oder Minderheitensprache als Unterrichtssprache erfolgt. Die ausschließliche Unterrichtung der deutschen Sprache als Unterrichtsfach oder die Organisation eines wesentlichen Teils der Sekundarschulausbildung in der Regional- oder Minderheitensprache, wie es bei einer bilingualen Schule der unteren Sekundarstufe der Fall zu sein scheint, ist nicht ausreichend, da diese Unterrichtsmodelle unter die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8.1.c.iii bzw. c.ii fallen, die Polen nicht ratifiziert hat. Die Sachverständigenkommission hebt außerdem hervor, dass der Sekundarschulunterricht in der Regional- oder Minderheitensprache unabhängig von vorausgehenden Anträgen der Familien angeboten werden muss, da eine solche Vorbedingung nur unter der Verpflichtung gemäß Artikel 8.1.c.iv vorgesehen ist, der in Polen ebenfalls nicht gilt. In diesem Kontext stellt die Sachverständigenkommission fest, dass der Umstand, dass auf Sekundarschulniveau weitaus weniger Schüler in Klassen mit Deutsch als Unterrichtssprache angemeldet sind als auf Grundschulniveau (siehe S. 42 des regelmäßigen Berichts), auch auf die Mindestgrenze von 14 Schülern zurückzuführen ist, die doppelt so hoch wie die Mindestgrenze für das Vorschul- und Grundschulniveau ist. Die Sachverständigenkommission empfiehlt den polnischen Behörden, die Grenze von 14 Schülern zu überprüfen.

140. Angesichts der von Polen übernommenen Pflicht²⁵ betrachtet die Sachverständigenkommission diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Sie empfiehlt den polnischen Behörden, Sekundarschulunterricht in Deutsch anzubieten.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den polnischen Behörden, Unterricht in Deutsch auf Vorschul-, Grundschul- und Sekundarschulniveau anzubieten und Kontinuität von der vorschulischen Erziehung bis zum Sekundarschulunterricht innerhalb der Gebiete zu gewährleisten, in denen die deutsche Sprache benutzt wird.

²⁵ Siehe auch 1. Bericht der Sachverständigenkommission zu Spanien, ECRML (2005) 4, Paragraphen 624-625, 874-875

d ...

iii *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*

141. Den polnischen Behörden zufolge haben im Schuljahr 2010/2011 44 Schüler innerhalb der beruflichen Bildung Klassen besucht, in denen Deutsch unterrichtet wurde. Repräsentanten der deutschsprachigen Bevölkerung haben die Sachverständigenkommission dahingehend informiert, dass diese Klassen nicht integrierender Teil des Lehrplans waren.

142. Die Sachverständigenkommission ist der Ansicht, dass die Zahl von 44 Schülern eindeutig zu niedrig ist, wenn man die Anzahl der deutschsprachigen Einwohner in Polen berücksichtigt. Außerdem erfordert diese Verpflichtung, dass der Deutschunterricht als integrierender Teil des Lehrplans vorzusehen ist und in allen Gebieten, in denen Deutsch verwendet wird, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation zur Verfügung zu stellen ist.

143. Die Sachverständigenkommission ist der Ansicht, dass diese Verpflichtung zum Teil erfüllt wird. Sie empfiehlt den polnischen Behörden, innerhalb der beruflichen Bildung, den Deutschunterricht als integrierenden Teil des Lehrplans in den Gebieten vorzusehen, in denen Deutsch verwendet wird.

e ...

ii. *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder*

144. Gemäß dem ersten regelmäßigen Bericht haben in 2008 13.452 Studenten Deutsch in den Bereichen Philologie oder Kulturwissenschaften an Universitäten oder anderen Hochschulen studiert.

145. Die Sachverständigenkommission betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

g *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

146. Die Sachverständigenkommission unterstreicht, dass die derzeitige Verpflichtung den Unterricht für Schüler betrifft, die Regional- oder Minderheitensprachen verwenden, aber auch den Unterricht für die Sprecher anderer Sprachen in der speziellen Geschichte und den Traditionen in Zusammenhang mit den Regional- oder Minderheitensprachen, die in dem relevanten Gebiet gesprochen werden. Dies bedeutet normalerweise die Einbeziehung von Elementen der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, in den nationalen Lehrplan, oder zumindest in den Lehrplan für alle Schüler innerhalb der betroffenen Gebiete.²⁶ Ein solcher Unterricht ist im Falle der deutschen Sprache und in Anbetracht der nach wie vor starken historischen Vorurteile gegenüber der deutschsprachigen Bevölkerung in Polen relevant.

147. Repräsentanten der deutschsprachigen Bevölkerung informierten die Sachverständigenkommission in ihrer Erklärung dahingehend, dass die Geschichte und die Kultur, die ihren Ausdruck in der deutschen Sprache finden, in keiner Schule angemessen unterrichtet werden. Der neue nationale Grundlehrplan (die Verordnung des Ministeriums für Nationale Bildung vom 23. Dezember 2008) sieht jedoch den Unterricht zu Minderheiten in Polen (einschließlich ihrer Kultur, Geschichte und Traditionen) für alle Schüler und ausdrücklich für alle Stufen der Sekundarschulbildung vor (untere und obere Sekundarschulen). Da die Umsetzung des Lehrplans jedoch erst 2009 begann, ist es zu früh, um seine Effektivität zu beurteilen.

148. Die Sachverständigenkommission ist nicht in der Lage, eine abschließende Beurteilung dieser Verpflichtung zu äußern. Sie bittet die polnischen Behörden, im nächsten regelmäßigen Bericht spezielle Informationen zu der Frage vorzulegen, wie der neue nationale Grundlehrplan den Unterricht in der Geschichte und der Kultur, die ihren Ausdruck in der deutschen Sprache finden, in der Praxis gewährleistet.

h *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

149. Der erste regelmäßige Bericht gibt an, dass, auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 19. November 2009 zu den Ausbildungsstätten für Lehrer, die Möglichkeit besteht, Berater zu

²⁶ Siehe beispielsweise 2. Bericht der Sachverständigenkommission zu Kroatien, ECRML (2005) 3, Paragraph 100, 2. Bericht der Sachverständigenkommission zur Slowakischen Republik, ECRML (2009) 8, Paragraph 322

Spracherwerbsmethoden innerhalb des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen zu beauftragen. Gemäß dem Gesetz zum Bildungssystem sind die Fortbildungseinrichtungen der Woiwodschaft für Lehrer, in Abhängigkeit von den Erfordernissen, zuständig für die Organisation und Durchführung der Beratung zu den Methoden. In 2009 wurde die Verantwortung für die Methodik in Schulen für Minderheiten von fünf Unterrichtsberatern und zwölf Methodikberatern für alle Regional- oder Minderheitensprachen übernommen. Die Sachverständigenkommission stellt jedoch fest, dass eine solche Beratung zur Methodik die erforderliche Aus- und Weiterbildung der Lehrer, um in Regional- oder Minderheitensprachen auf verschiedenen Stufen der Ausbildung zu unterrichten, nicht gewährleistet.

150. Während des Besuchs vor Ort haben Repräsentanten der deutschsprachigen Bevölkerung ihre Sorge angesichts des Mangels an Lehrern zum Ausdruck gebracht, die in der Lage wären, Deutsch zu unterrichten, da es keine relevante Aus- und Fortbildung der Lehrer gibt. Die Sachverständigenkommission wurde außerdem über die Bedenken hinsichtlich des Niveaus der Lehrerqualifikation in Kenntnis gesetzt, da das Gesetz nicht zwischen der Aus- und Fortbildung der Lehrer für Deutsch als Fremdsprache oder als Minderheitensprache unterscheidet. An der Schule für berufliche Fortbildung in Nysa wird der Graduiertenstudiengang „Unterrichtung von Deutsch als nationale Minderheitensprache“ angeboten. Zielgruppe sind Personen, die qualifiziert sind, um Deutsch als Fremdsprache zu unterrichten, und eine Qualifikation anstreben, um Deutsch als Minderheitensprache zu unterrichten. Weiterhin gibt es an der Universität Opole ein Lehrerbildungszentrum, das ein Graduiertenprogramm zum „Unterrichten von Deutsch als nationale Minderheitensprache“ anbieten soll. Derzeit sind jedoch keine Studenten für das Programm eingeschrieben. Die Sachverständigenkommission stellt fest, dass die Studienprogramme in Nysa und Opole die Fortbildung der Deutschlehrer vorsieht und nicht für Lehrer vorgesehen ist, die Fächer in Deutsch gemäß den von Polen übernommenen Verpflichtungen unterrichten könnten. Der Studiengang in Nysa ist jedoch ein positiver Beitrag.

151. Die Sachverständigenkommission betrachtet diese Verpflichtungen als nicht erfüllt.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den polnischen Behörden, für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung des Unterrichts in deutscher Sprache auf Vorschul-, Grundschul- und Sekundarschulniveau sowie des Unterrichts in deutscher Sprache innerhalb der Berufsausbildung erforderlich ist.